

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 2 Duchshornwiese

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

Gemarkung Heimsen, Flur 16, Flurstücke 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 46, 70, 71, 72

ca. 3,2 ha

Referenzkoordinate: 3.504.390
(nördlichster Punkt) 5.813.025

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG einschl. § 25 LG (besonders gekennzeichnet), insbesondere

- um den Erlenbruch und die ihn umschließenden Bereiche mit feuchtem Erlenwald als Lebensraum für die speziell an diese Standortverhältnisse angepassten Tiere und Pflanzen zu erhalten und naturnah weiterzuentwickeln;
- um das daran anschließende feuchte Grünland zu erhalten und möglichst extensiv zu bewirtschaften;
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Erlenbruchwaldes.

Das Naturschutzgebiet „Duchshornwiese“ liegt zwischen Ilveser Holz und der L 482, ganz in der Nähe von Bockshorn. In diesem Bereich befindet sich eine natürliche Geländesenke, so dass hier ein sehr feuchter Standort entstehen konnte.

Das Schutzgebiet besteht ganz überwiegend aus einem feuchten Erlenwäldchen mit Bruchwaldcharakter im Kern. In das Wäldchen hinein ragen einige kleine Grünlandflächen.

3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Duchshornwiese** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG)

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitwei-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- ligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen zu betreten oder zu befahren sowie im Gebiet zu reiten oder zu lagern;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschaten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden- und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben;
- l) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;
- o) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- p) Wildfütterungen oder -kürungen vorzunehmen, auch nicht in Notzeiten, sowie Wildäcker, Wildfütterungsplätze und Wildäsungsflächen anzulegen oder zu unterhalten;
- Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
- Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
- Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.
- Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
- Hierzu zählen auch die Quellen.
- Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|---|
| <p>q) Grünland in Ackerland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats Bedenken erhebt;</p> <p>r) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Gülle auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern;</p> <p>s) Düngemittel zu lagern sowie diese auf den Waldflächen auszubringen bzw. anzuwenden;</p> <p>t) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;</p> <p>u) das Befahren der Waldflächen im Zuge der forstlichen Nutzung außerhalb von Rückegassen;</p> <p>v) Aufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen (Festsetzung nach § 25 LG);</p> <p>w) eine andere als eine einzelstammweise Nutzung im Wald (Festsetzung nach § 25 LG);</p> <p>x) Bäume in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres einzuschlagen;</p> <p>y) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen.</p> | <p>Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum bis zur Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.</p> <p>Hierzu zählt auch die Kompensationskalkung.</p> <p>Das zu verwendende Pflanzgut muss von geeigneter Herkunft sein.</p> |
|--|---|

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- | | |
|---|--|
| <p>a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), o), q) und r);</p> <p>b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), r), s), t), u), v), w), x) und y);</p> <p>c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;</p> <p>d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;</p> <p>e) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. §23 Bundesjagd-</p> | <p>Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.</p> <p>Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilde-</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

gesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchstabe p);

ern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

- f) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- g) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Wegen sowie öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- h) die Errichtung oder Änderung von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Duchshornwiese** gemäß § 26 LG NRW folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 1 gekennzeichneten Waldfläche sind die dort wachsenden Pappeln zu entfernen.
- b) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 2 bezeichneten Fläche ist das Grünland extensiv zu bewirtschaften.
- c) Auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 3 bezeichneten Flächen ist Erle (*Alnus glutinosa*) anzupflanzen.
- d) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 4 bezeichnete Graben soll zurückgebaut werden, um den Bruchwaldcharakter des Erlenwaldes zu fördern.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Vorhaben nur im Einvernehmen mit **sämtlichen** Eigentümern der im Einzugsgebiet des Graben befindlichen Flächen möglich ist.